

Tit. 11 – Leistungsansprüche auf Zahnersatz

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 92b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11.4 RdSchr. 92b – Vorversicherungszeit für bestimmte Personengruppen

(1) Im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der Beitragszahler und im Hinblick auf die Kosten wird der Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz für bestimmte Personengruppen grds. von der Erfüllung einer einjährigen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig gemacht. Ausnahmen sind nur in den Fällen zulässig, in denen die Versorgung mit Zahnersatz aus medizinischen Gründen zwingend notwendig und unaufschiebbar ist.

(2) Die *neue* Vorschrift soll die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung vor Aufwendungen für Zahnersatzversorgungen schützen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit schon vor Beginn der Versicherung entstanden ist, entsprechende Maßnahmen jedoch noch nicht durchgeführt wurden. Von diesem Leistungsausschluss werden nur die Personen erfasst, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben und sich nur vorübergehend als Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Inland aufhalten,
- keine deutschen Staatsangehörigen sind und deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen geduldet wird (z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge),
- sich als Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und [richtig] deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
- Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BVFG sind.

(3) Da die Versorgung mit Zahnersatz von diesen Personengruppen erst nach einer Wartezeit von einem Jahr nach Beginn der Versicherung in Anspruch genommen werden kann, wird die zeitnahe Versorgung mit Zahnersatz nach dem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland durch andere Sozialleistungsträger sichergestellt. Dies sind in erster Linie die Träger der Sozialhilfe für die Personengruppen der sich nur vorübergehend im Inland aufhaltenden deutschen Staatsbürger, für die zur Ausreise verpflichteten Ausländer sowie für sich im laufenden Asylverfahren befindliche Ausländer. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BVFG können Zahnersatzversorgung nach [jetzt] § 11 BVFG in Anspruch nehmen, wenn der Leistungsgrund am Tag der Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist oder innerhalb von 3 Monaten danach eintritt.

(4) Der zeitweise Leistungsausschluss für den Anspruch auf Zahnersatzversorgung wird bei den sich im Asylverfahren befindlichen Ausländern und den Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BVFG mit einem Anspruch auf . . . Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem [jetzt] SGB XII verknüpft. Asylsuchende Ausländer erhalten während des laufenden Asylverfahrens regelmäßig entsprechende Leistungen. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BVFG erhalten zwar keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des [jetzt] SGB XII, sondern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach [jetzt] § 19 SGB II. Diese Geldleistung wird jedoch - ebenso wie die . . . Hilfe zum Lebensunterhalt - nur nach dem "Bedürftigkeitsprinzip" gewährt, sodass die Verknüpfung der Personengruppenzugehörigkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 SGB V mit dem Anspruch auf . . . Hilfe zum Lebensunterhalt als erfüllt anzusehen ist.

(5) Da die genannten Personengruppen im 1. Jahr der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung somit grds. keinen Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz haben, sind die Träger der Sozialhilfe und der Leistungsansprüche nach [jetzt] § 11 BVFG zur Erbringung von Zahnersatzleistungen verpflichtet. Aus

diesem Grunde muss die Behandlungsbedürftigkeit für die Zahnersatzversorgung der genannten Personengruppen nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entstanden sein, um entsprechende Leistungsansprüche nach [jetzt] § 55 SGB V realisieren zu können.